

**Mitteilung der Fachstelle der SRO/SLV
Nr. 12/2010**

An die angeschlossenen Finanzintermediäre der SRO/SLV
sowie die FI-Prüfstellen

Zürich, 17. Juni 2010

**Revidierte Reglemente der SRO/SLV (2. Teil der Reglementsrevision 2009/2010);
Inkrafttreten per 1. Juli 2010**

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir freuen uns, Ihnen mitteilen zu können, dass auch die im Rahmen des zweiten Teils der Reglementsrevision 2009/2010 der SRO/SLV überarbeiteten Reglemente der SRO/SLV von der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA genehmigt wurden. Die revidierten Reglemente werden mit heutigem Datum auf der Internetseite der SRO/SLV unter der URL http://www.leasingverband.ch/167/SRO/PDF-Bibliothek_SRO/SLV.html aufgeschaltet und **per 1. Juli 2010 in Kraft treten.**

Der vorliegende 2. Teil der Reglementsrevision betrifft die Sorgfaltspflichten nur in einem Punkt (Erleichterung bei der Identifizierung von natürlichen Personen und nicht im Handelsregister eingetragenen Einzelunternehmen, vgl. unten stehende Ausführungen unter Ziff. 2). Im Übrigen ist das Selbstregulierungsreglement der SRO/SLV (SRR) nur insoweit betroffen, als gemäss den unten stehenden Ausführungen in formeller Hinsicht Anpassungen an die neuen Reglemente erforderlich sind (Rz. 51 ff. SRR).

Nachfolgend möchten wir Ihnen einen Überblick über die wesentlichen und für die angeschlossenen Finanzintermediäre bedeutsamen Änderungen vermitteln. Soweit die Änderungen in erster Linie die Organisation der SRO/SLV (insbesondere SRO-Kommission und Fachstelle) betreffen, werden sie nachstehend nicht im Einzelnen erläutert.

1. Generelle Bemerkungen

Generell ist festzuhalten, dass die revidierten bzw. neu erlassenen Reglemente nicht nur in inhaltlicher Hinsicht überarbeitet wurden, sondern im Sinne einer Vereinfachung und Straffung auch in systematischer Hinsicht bedeutende Anpassungen erfahren haben. So wurden beispielsweise die zwei bisher gültigen Erlasse zur Ausbildungspflicht im neuen „Reglement für die GwG-relevante Ausbildung der angeschlossenen Finanzintermediäre“ vereinheitlicht. Ergänzend sei an dieser Stelle festgehalten, dass aufgrund der revidierten Bestimmungen der Reg-

lemente auch die darauf basierenden weiteren Erlasse (Richtlinien, Merkblätter, Formulare usw.) angepasst wurden und ab sofort unter obiger URL aufgeschaltet sind.

Soweit erforderlich, wurden die Reglemente ferner an *geänderte gesetzliche Bestimmungen* angepasst (z.B. bei den Zulassungsvoraussetzungen für FI-Prüfstellen oder beim Schiedsverfahren). Weiter erfolgte bezüglich der *Kompetenz- und Zuständigkeitsreglung* im Hinblick auf eine Entlastung der Gremien und Straffung des Verfahrens soweit sinnvoll die Verlagerung von der SRO-Kommission zur Fachstelle (z.B. in einzelnen Fällen beim Sanktionsverfahren) sowie eine Verlagerung des Fachstellengremiums an die Fachstellenleitung (letzteres in jenen Fällen, wo kein bzw. nur ein geringer Ermessensspielraum besteht). Diese Anpassungen bei den Zuständigkeiten sollen eine Vereinfachung und Beschleunigung des Verfahrens ermöglichen. Im Weiteren erfolgte eine Klärung bisher nicht (explizit) geregelter Einzelfragen (z.B. bezüglich der Stichprobenregelung bei den FI-Prüfstellen).

2. Punktuelle Erleichterung bei den Sorgfaltspflichten (Anpassung von Rz. 10 lit. a SRR)

Dass SRR wurde punktuell dahingehend angepasst, dass neu bei der Identifizierung von natürlichen Personen sowie Inhaberinnen und Inhabern von Einzelunternehmen alle mit einer Fotografie versehenen Identifizierungsdokumente, welche von einer *schweizerischen oder ausländischen Behörde* ausgestellt werden, zugelassen werden (gemäss bisheriger Regelung waren nur entsprechende von einer Schweizer Behörde ausgestellte Dokumente zulässig). Beispielsweise ist neu auch ein in Deutschland ausgestellter Führerschein für die Identifizierung zulässig.

3. GwG-Beauftragter

3.1 Neue Stichprobenregelung für GwG-Beauftragte

Im Sinne einer einheitlichen und dennoch risikobasierten Regelung soll der Umfang und die Auswahl der Stichproben für die Überprüfung der Kundendossiers verbindlich festgelegt werden (Rz. 11 Reglement Kontrollverfahren). Dabei ist eine jährliche Mindestanzahl von 100 Stichproben bei neu abgeschlossenen Verträgen (sofern diese Zahl erreicht wird) bzw. von 1% aller neuen Verträge (sofern diese Zahl grösser ist) vorgesehen. Grosses Gewicht wird insbesondere auf die risikobasierte Auswahl der Stichproben gelegt, welcher Grundsatz neu denn auch explizit festgehalten wird. *Für das laufende Jahr 2010 ist die neu festgelegte Mindestanzahl zu erreichen.*

3.2 Anforderungen an den GwG-Beauftragten in örtlicher Hinsicht

Neu werden die Anforderungen an die Tätigkeit des GwG-Beauftragten auch in örtlicher Hinsicht statuiert (Rz. 5 Reglement Kontrollverfahren): Der GwG-Beauftragte muss danach seine Tätigkeit gemessen an einem 100%-Pensum grundsätzlich mindestens zur Hälfte in jenem Land ausüben, in welchem die durch ihn zu überwachenden Personen tätig sind. Damit wird die für die organisatorischen Massnahmen und Kontrolltätigkeiten des GwG-Beauftragten erforderliche örtliche Nähe sichergestellt.

3.3 Ausscheiden eines GwG-Beauftragten

Neu werden die Folgen beim Ausscheiden des GwG-Beauftragten aus dem Unternehmen des angeschlossenen Finanzintermediärs festgehalten (Rz. 9 Reglement Kontrollverfahren). In diesem Fall setzt die SRO/SLV dem Finanzintermediär eine Frist von maximal 3 Monaten für einen neuen Antrag zur Akkreditierung des GwG-Beauftragten.

4. **Prüfkonzept der SRO/SLV**

4.1 FI-Prüfstelle und FI-Prüfleiter

Die Zulassungsvoraussetzungen für die FI-Prüfstelle und die FI-Prüfleiter wurden an das mit Inkrafttreten per 1. Januar 2008 des Bundesgesetzes vom 16.12.2005 über die Änderungen des OR (AS 2007 S. 4791) revidierte Revisionsrecht angepasst und in diesem Rahmen vollumfänglich überarbeitet (vgl. Rz. 17 ff. Reglement Kontrollverfahren). *Bereits akkreditierte FI-Prüfstellen und FI-Prüfleiter sind von den neuen Zulassungsvoraussetzungen nicht betroffen.*

4.2 Mehrfähriger Revisionszyklus („MJRZ“)

Vorbemerkungen

Der mehrjährige Revisionszyklus (MJRZ) stellte das Schwerpunktthema der seitens der FINMA am 30. Januar 2009 für die SRO/SLV durchgeführten GwG-Revision dar. Im entsprechenden GwG-Prüfbericht attestierte die FINMA der SRO/SLV insgesamt ein einfaches Verfahren und klar reglementierte Voraussetzungen zur Gewährung und Überwachung des MJRZ. Indessen enthielt der GwG-Prüfbericht auch Feststellungen, gemäss welchen nach Ansicht der FINMA Optimierungspotential bezüglich gewisser Regelungen vorhanden ist. Die revidierten Bestimmungen zum MJRZ, welche nachfolgend im Wesentlichen erläutert werden, berücksichtigen die im GwG-Prüfbericht 2009 der FINMA aufgeführten Empfehlungen und Anregungen insoweit, als ihnen nach Auffassung der SRO/SLV Rechnung zu tragen ist.

Voraussetzungen zur Gewährung des MJRZ und sofortige Wirkung des Entzugs des MJRZ (Rz. 32 und 35 Reglement Kontrollverfahren)

Bezüglich der Voraussetzungen zur Gewährung des MJRZ erfolgte eine (ausschliesslich terminologische) Präzisierung dahingehend, dass die letzten zwei GwG-Revisionen durch die FI-Prüfstelle als „erfüllt“ (bisher: „vollumfänglich erfüllt“) werden müssen. Wie bis anhin wird letzteres Kriterium im Reglement Kontrollverfahren klar definiert. Bezüglich des Kriteriums des *automatisierten Überwachungssystems* wird ferner künftig auf den Ausdruck „automatisch“ verzichtet. Damit ist nicht mehr relevant, ob ein Automatismus hinter der Prüfung liegt, sondern dass darin ein System liegt. Auf eine nähere Beschreibung bzw. Festlegung dieses Systems soll dagegen auch künftig verzichtet werden, um unerwünschte Einschränkungen zu vermeiden. Um eine Beschleunigung des Verfahrens zu erzielen, erfolgt weiter ein allfälliger Entzug des MJRZ durch die SRO-Kommission *mit sofortiger Wirkung*.

Erfordernis eines erneuten Antrags nach Ablauf jeder Prüfperiode und Benachrichtigung der Fachstelle bei Änderungen bezüglich Risikokategorisierung (Rz. 33 und 35 Reglement Kontrollverfahren)

Künftig ist nach der erstmaligen Gewährung des MJRZ *mit jedem FI-Prüfbericht ein erneutes Antragsformular* für die Gewährung des MJRZ einzureichen. Dieses Vorgehen ermöglicht der Fachstelle die periodische Überprüfung der Erfüllung der Voraussetzungen für die Gewährung des mehrjährigen Revisionszyklus aufgrund der aktualisierten Angaben des FI. *Die neue Regelung tritt erst mit dem nächsten Revisionszyklus in Kraft. Diejenigen FI, die bis 30. Juni 2010 den FI-Prüfbericht für die Geschäftsjahre 2008 und 2009 einzureichen haben, müssen daher den Antrag erst nach Ablauf des nächsten Revisionszyklus neu stellen.*

Neu hat zudem der FI die SRO/SLV ab sofort jederzeit unverzüglich zu benachrichtigen, falls sich die im Rahmen des letzten Antrags auf Gewährung des MRJZ mitgeteilten Zahlen um 20% oder mehr verändert oder falls die im Antrag festgehaltene systematische Überwachung weggefallen bzw. ersetzt wurde. Mit diesem Erfordernis wird sichergestellt, dass seitens der SRO/SLV diesfalls eine neue Risikoeinstufung vorgenommen werden kann und die Voraussetzungen des MJRZ neu geprüft werden können.

Erleichtertes Verfahren bei bisheriger Gewährung des MJRZ durch FINMA oder andere SRO (Rz 34 Reglement Kontrollverfahren)

Neu wird explizit die Möglichkeit eines erleichterten Verfahrens für die Gewährung des mehrjährigen Revisionszyklus eingeführt, falls dem betreffenden Finanzintermediär der MJRZ bereits von der FINMA oder einer anderen SRO gewährt wurde. Bezüglich der Bedingungen des erleichterten Verfahrens ist dabei u.a. massgebend, ob eine Austrittsrevision stattgefunden hat.

4.3 Neue Stichprobenregelung für FI-Prüfstellen (Rz. 36 Reglement Kontrollverfahren)

Nach bisheriger Regelung erfolgte die Festlegung des Umfangs der Stichproben durch die FI-Prüfstelle ausschliesslich unter Berücksichtigung des jeweiligen Risikoprofils des betreffenden FI. Künftig wird der minimale Umfang der Stichproben dahingehend festgehalten, dass die Stichproben jährlich bei mindestens 20 der neu abgeschlossenen Verträge durchgeführt werden müssen, sofern die Anzahl der neu abgeschlossenen Verträge diese Zahl erreicht oder übersteigt. Sofern jährlich weniger als 20 neue Verträge abgeschlossen werden, sind sämtliche neuen Verträge zu überprüfen. Im Weiteren wird sowohl für die Auswahl der Stichproben als auch für die Bestimmung der Anzahl explizit der risikobasierte Ansatz festgehalten. *Die neuen Bestimmungen sind mit der nächsten Revision (Jahr 2011) anwendbar.*

5. Sanktionen und Sanktionsverfahren

5.1 Vorbemerkung

Das bisherige „Reglement Fristen und Sanktionen der SRO/SLV“ und das „Reglement für das Schiedsgericht SRO/SLV“ wurden im neuen Reglement Sanktionen und Sanktionsverfahren (Sanktionsreglement) zusammengefasst. Die bisherigen Bestimmungen wurden sowohl in systematischer und terminologischer als auch in inhaltlicher Hinsicht umfassend überarbeitet. Mit der neuen Regelung soll in erster Linie eine Straffung des Verfahrens und ein damit verbundener Effizienzgewinn sowie eine bessere Durchsetzbarkeit der Sanktionen erzielt werden. Das neue Reglement hält sowohl die Folgen von Pflichtverletzungen gemäss GwG und den zugehörigen Vollzugserlassen als auch die Zuständigkeiten für die bei Sanktionen anwendbaren Verfahren fest. Die entsprechenden bisherigen Bestimmungen im SRR entfallen daher künftig. Im Sinne einer besseren Übersichtlichkeit werden eingangs die allgemeinen Verfahrensgrundsätze explizit festgehalten. Der Sanktionenkatalog orientiert sich im Wesentlichen an der bisherigen

Regelung. Für allfällige im Zeitpunkt des Inkrafttretens der revidierten Reglemente bereits hängige Sanktionsverfahren gelten die bisher gültigen Bestimmungen, insoweit diese für den Finanzintermediär eine Erleichterung bedeuten.

5.2 Anpassung bei den Zuständigkeiten (Rz. 9 Sanktionsreglement)

Die Fachstellenleitung kann neu über sog. „Bagatellfälle“ entscheiden, welcher Begriff im Einzelnen definiert wird und sinngemäss der Regelung gemäss der Vereinbarung über die Standardsregeln zur Sorgfaltspflicht der Banken (VSB 08) entspricht. Im Weiteren ist neben der SRO-Kommission neu auch die Fachstelle zur Beurteilung bestimmter weniger schweren Verstösse (Sanktionsdrohung bis max. CHF 5'000) zuständig.

5.3 Trennung des Sanktionsverfahrens von der Pflicht zur Wiederherstellung des ordnungsgemässen Zustandes (Rz. 14 ff. Sanktionsreglement)

Neu werden das eigentliche Sanktionsverfahren einerseits und die Pflicht zur Wiederherstellung des ordnungsgemässen Zustandes andererseits grundsätzlich als getrennte Verfahren behandelt. Eine Ausnahme von diesem Grundsatz erfolgt aus Effizienzgründen dort, wo die Fachstelle nach fristgerechter Wiederherstellung des ordnungsgemässen Zustandes auf das Sanktionsverfahren verzichten kann.

6. **Gebührenreglement**

Auch das bisherige „Reglement Gebühren SRO/SLV“ wurde sowohl in systematischer und terminologischer als auch in inhaltlicher Hinsicht umfassend überarbeitet und hält im Sinne einer besseren Übersichtlichkeit eingangs die allgemeinen Grundsätze fest. In inhaltlicher Hinsicht ist allgemein festzuhalten, dass mit der neuen Regelung insbesondere dem *Verursacherprinzip* verstärkt Rechnung getragen werden soll. Danach werden die Gebührenansätze bei Prüfungs- Untersuchungs- und insbesondere auch bei Sanktionsverfahren sowie bei allgemeinen Tätigkeiten der SRO-Organen, welche durch einen bestimmten Finanzintermediär verursacht wurden, *mit sofortiger Wirkung* nach dem effektivem Aufwand festgelegt. Die gleichen Grundsätze gelten neu auch für die Gewährung und den Entzug des mehrjährigen Revisionszyklus. Ebenfalls werden die Schreib- und Spruchgebühren der SRO-Kommission bei einzelnen Finanzintermediären betreffenden Entscheiden von letzterer nach dem Verursacherprinzip festgelegt. Bezüglich der Höhe der zu erhebenden (in Zahlen festgelegten; einmaligen und wiederkehrenden) Gebühren erfolgen dagegen keine Änderungen.

7. **Austritt und Ausschluss von Finanzintermediären**

7.1 Verkürzung der Kündigungsfrist bei einem Austritt aus der SRO/SLV (Rz. 8 ff. Reglement für Anschluss, Austritt und Ausschluss von Finanzintermediären)

Für den Austritt eines Finanzintermediärs gilt neu eine Kündigungsfrist von drei (anstelle von sechs) Monaten per Ende eines Kalenderjahres. Explizit festgehalten wird ferner der Umstand, dass eine Kündigung auch dann erforderlich ist, wenn der Finanzintermediär neu die Berufsmässigkeitschwelle unterschreitet oder aus anderweitigen Gründen nicht mehr dem GwG unterstellt ist.

7.2 Präzisierungen bezüglich Ausschlussvoraussetzungen und -verfahren

Abweichend von der bisherigen Regelung wird künftig ein Finanzintermediär, welcher sich aus mehreren Personen zusammensetzt, grundsätzlich als solcher aus der SRO/SLV ausgeschlossen, falls eine oder mehrere Personen vorsätzlich die Meldepflicht verletzt haben (vgl. Rz. 15 ff. Reglement für Anschluss, Austritt und Ausschluss von Finanzintermediären). Dagegen sieht das aktuelle Anschlussreglement (Ziff. 1.1.2.) die Regelung vor, wonach die Personen, welche die Meldepflicht vorsätzlich verletzt haben, vom Finanzintermediär aus der Organisation desselben auszuschliessen sind. Die neue Regelung berücksichtigt die Tragweite einer vorsätzlichen Meldepflichtverletzung und die Tatsache, dass die SRO/SLV eine Sanktionsbefugnis ausschliesslich gegenüber dem Finanzintermediär, nicht aber gegenüber einzelnen Mitarbeitenden desselben hat. Die SRO/SLV kann dagegen auf den Ausschluss des Finanzintermediärs verzichten, falls dieser die betroffenen Mitarbeitenden aus der GwG-Organisation ausschliesst und den ordnungsgemässen Zustand wiederherstellt. Neu wird im Übrigen auch für den Fall der fahrlässigen Verletzung der Meldepflicht die Möglichkeit einer (im Ermessen der SRO-Kommission) stehenden Ausschlusses statuiert.

Bei Rückfragen zu den revidierten Erlassen stehen Ihnen die Unterzeichnenden unter **Telefon +41 44 250 49 90** jederzeit gerne zur Verfügung.

Wir danken Ihnen für Ihre Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüssen

sig. Dr. Dominik Oberholzer
Leiter Fachstelle

sig. lic.iur. Claudia Jung
Mitglied Fachstelle

Kopie an:

- SRO-Kommission
- SRO-Prüfstelle
- FI-Prüfstellen
- Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA